

**Satzung**

**der Siedlergemeinschaft**

**„Stadtrandsiedlung Malchow e.V. „**

## **Satzung der Siedlergemeinschaft „Stadtrandsiedlung Malchow e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung Malchow (e.V.)“ - nachfolgend Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Weißensee.
3. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Zwecke und deren Verwirklichung**

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird,
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit,
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime,
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes,
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten,
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und weltanschaulicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Siedlerbund, Landesverband Berlin e.V.
2. Mitglied des Vereins kann sein, wer Besitzer, Pächter oder Eigentümer eines Familienheimes ist oder einen solchen Besitz anstrebt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem die Aufnahme als Mitglied durch den Verein akzeptiert wird und der Siedler die Satzung des Vereins und seine daraus erwachsenen Pflichten anerkennt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins und seiner Löschung im Vereinsregister, durch Kündigung oder durch den Tod. Im Falle des Todes kann die Mitgliedschaft im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge fortgesetzt werden, ohne dass es einer Erklärung des Mitgliedes bedarf.

Die Kündigung muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

5. Die Kündigung durch den Verein kann erklärt werden, wenn ein Mitglied
  - a) die ihm aufgrund dieser Satzung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
  - b) gegen die grundlegenden Interessen des Vereins verstößt oder

- c) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mindestens sechs Monate im Verzug ist.

Vor der Kündigung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb eines Monats seit Zugang der Aufforderung dem Vorstand vorliegen muss.

- 6. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Kündigung Beschwerde erheben.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, in den Organen gehört zu werden und an der Willensbildung teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) die Satzung und die Beschlüsse zu befolgen,
  - b) die Aufgaben des Vereins zu fördern,
  - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten und die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3. Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus dem privaten Bereich und das Recht der Versagung vor der Weitergabe oder Veröffentlichung.

## **§ 6**

### **Organe**

- 1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Kassenprüfer.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich an jedes Mitglied oder durch Aushang mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Delegationen,
  - b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Fachberater und der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte,
  - d) Aussprache über Vereinspolitik,
  - e) Beratung und Beschluss über die Satzung und den Haushaltsplan,
  - f) Entscheidung über Anträge zur Beschlussfassung,
  - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - h) Entscheidung über Beschwerden gegen die Kündigung von Mitgliedern,
  - i) Auflösung des Vereins.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und führt die Geschäfte. Er besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister oder seinem Vertreter
  - d) dem Schriftführer oder seinem Vertreter
  - e) dem Fachberater für Ökologie, Umweltschutz und Gartengestaltung
  - f) dem Beauftragten für besondere Aufgaben.

2. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und dauert bis zur Neuwahl.

## **§ 9 Beschlüsse**

1. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.
2. Die Änderung dieser Satzung, die Abberufung von Mitgliedern eines Wahlamtes und die Kündigung der Mitgliedschaft sowie die Beschwerde dagegen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln.
4. Die Organe sind immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Beurkundungen**

1. Von den Sitzungen der Organe sind Beschlussprotokolle zu fertigen.
2. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut niederzuschreiben.
3. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem tätigen Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Schlichtungsverfahren**

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die eine Verletzung der Beschlüsse und Normen der Satzung beinhalten, ist in einer Vorstandssitzung in Anwesenheit der Betroffenen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
2. Die einbezogenen Mitglieder sind zum anberaumten Termin der Durchführung des Schlichtungsverfahrens schriftlich einzuladen.

3. Führen Schlichtungsverfahren nicht zur Beilegung von Streitigkeiten, kann die Klärung zivilrechtlich betrieben werden.

## **§ 12 Haushaltsführung**

1. Der Verein ist wirtschaftlich im Sinne von Sparsamkeit zu führen. Es ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Es ist nach der Kassen- und Prüfordnung des DSB LV Berlin e.V. zu verfahren.
2. Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Zu vertretende Kosten werden in angemessener Höhe erstattet.
3. Die Einnahmen und Ausgaben werden von zwei Kassenprüfern geprüft, deren Amtszeit drei Jahre, versetzt zu derjenigen des Vorstandes beträgt.

## **§ 13 Auflösung und Inkrafttreten**

1. Bei Auflösung des Vereins sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen, die die Liquidation durchführen. Nach Tilgung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung von Sachbeilagen oder deren gemeinen Wert fällt das Vermögen des Vereins an den DSB Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; das gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Tagesordnungspunkt 2 „Änderung der Satzung“  
der Mitgliederversammlung am 28. April 2005  
Grund: Befreiung von der Körperschaftsteuer**

**§ 3**

**Zwecke und deren Verwirklichung**

Pkt. 1 erhält folgende neue Formulierung:

Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung der Gründung und Erhaltung von Familienheimen jeder Rechtsform, insbesondere auch in Form von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlungen, einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, diese Ziele auch für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Pkt. 2 Zeile 1 wird geändert wie folgt:

Der Siedlergemeinschaft obliegt insbesondere...

Pkt. 2 Aufzählungspunkt 3 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Pkt. 2 erhält folgende neue Formulierung:

- a) Mitglied des Vereins kann sein, wer Eigentümer oder Besitzer von Familienheimen jeder Rechtsform und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen ist oder einen solchen Besitz erwerben will.
- b) Grundsätzlich kann jede natürliche Person Mitglied werden.

**§ 13**

**Auflösung und Inkrafttreten**

Pkt. 1 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

Änderungen der Satzung treten mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.